

Satzung

der Gemeinde Untereisesheim über die Änderung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

„Ortskern II“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 25.09. 2018 die zweite Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Ortskern II“

beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Das durch Satzung vom 07.06.2010 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet

„Ortskern II“,

rechtskräftig durch Bekanntmachung im Amtsblatt am 11.06.2010 mit

1. Änderung vom 26.11.2013, rechtsverbindlich mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 29.11.2013

§ 2 Zweite Änderung der Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet

„Ortskern II“

wird in seiner Abgrenzung wie folgt geändert:

Die Flurstücke 113/2 und 113/8 (beide Mühlbachweg) sowie das Flurstück 89 (Rathausstraße 2) und der daran unmittelbar westlich angrenzende Teil des Flurstücks 107 (Rathausstraße) werden in das Sanierungsgebiet einbezogen (Fläche mit blauer Umrandung).

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 24.08.2018 der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH abgegrenzten Fläche (Fläche mit schwarzer und roter Umrandung). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Durchführungsfrist

Mit der Sanierung wurde 2010 begonnen und soll bis 30.04.2020 abgeschlossen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemeinde Untereisesheim, den 26.09.2018

gez.
Bernd Bordon
(Bürgermeister)

Ausgefertigt zur öffentlichen Bekanntmachung am

HINWEISE:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.